

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für die Planänderung und -ergänzung für den Um- und Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51), 2. Bauabschnitt, von Abschnitt 546 Station 12 bis Abschnitt 563 Station 21 in der Ortsdurchfahrt Twistringen, Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz**

#### **I.**

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, hat für das o. a. Bauvorhaben die Planänderung und -ergänzung gemäß § 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beantragt.

Der ursprüngliche Plan zum Um- und Ausbau der B 51 in der Ortsdurchfahrt Twistringen wurde unter dem 14.06.2022 festgestellt. Im Zuge der weiteren Ausführungsplanung haben sich Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Baumfällungen ergeben. Zudem wird ergänzend die vorgesehene Kompensation durch Neupflanzungen entlang der Baustrecke konkretisiert. Hierzu wurde eine neue Aufstellung der Baumfällungen nach Ausführungsplanung mit Vergleich zur ursprünglichen Planung vorgelegt. Zudem wurden die Lagepläne in der ursprünglichen Unterlage 5 überarbeitet.

Für die Änderung und Ergänzung wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt und festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) besteht.

Die geänderten und zusätzlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**08.05.2023 bis einschließlich 07.06.2023**

bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, während der Dienststunden

montags bis dienstags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr,

mittwochs von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

freitags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zusätzlich werden die Unterlagen beim Landkreis Diepholz im Internet unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

#### **II.**

1. Jede Person, dessen Belange durch das geänderte Vorhaben berührt werden, kann sich zu dem Vorhaben äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden Sachverständigengutachten. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **21.06.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, oder bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), einzureichen. Hinweise zur rechtsverbindlichen und rechtssicheren elektronischen Kommunikation sind auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz zu finden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren Einwendungen ausgeschlos-

sen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/als Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin/der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens der Landkreis Diepholz als Planfeststellungsbehörde. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

### **III.**

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Verkaufsrecht an der von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Stadt Twistringen  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley